

Accounting News

Aktuelles zur Rechnungslegung nach HGB und IFRS

September 2021

Liebe Leserinnen und Leser,

die Sommerpause ist vorüber, und wir melden uns zurück mit spannenden Themen rund um die Rechnungslegung. Ich hoffe, Sie sind gut erholt aus dem Urlaub zurück und konnten die freie Zeit genießen.

In der aktuellen Ausgabe informieren wir Sie über die Konkretisierung der Berichtspflichten zu ökologisch nachhaltigen Aktivitäten nach der delegierten Verordnung zu Artikel 8 der EU-Taxonomie-Verordnung.

Außerdem tritt das FÜPoG II in Kraft. Dieses hat auch Auswirkungen auf die Erklärung zur Unternehmensführung. Des Weiteren wurde der Fachliche Hinweis zu steuerlichen Maßnahmen zur Berücksichtigung des Coronavirus aktualisiert.

Die EU übernimmt die IASB-Verlautbarung „Auf die Coronavirus-Pandemie bezogene Mietkonzessionen nach dem 30. Juni 2021 (Änderung an IFRS 16)“ in europäisches Recht. Schließlich hat das IASB zwei Exposure Drafts veröffentlicht: ED/2021/8 *Erstanwendung von IFRS 17 und IFRS 9 – Vergleichsinformationen* sowie ED/2021/7 *Tochtergesellschaften ohne öffentliche Rechenschaftspflicht: Anhangangaben*.



Ihnen wünsche ich eine anregende Lektüre,

Ihre
Hanne Böckem
Partnerin, Department of Professional Practice

Inhalt

| | |
|---|-----------|
| 1 ESG-Berichterstattung | 2 |
| Konkretisierung der Berichtspflichten zu ökologisch nachhaltigen Aktivitäten: die delegierte Verordnung zu Artikel 8 der EU-Taxonomie-Verordnung | |
| 2 HGB-Rechnungslegung | 5 |
| FÜPoG II tritt in Kraft – Auswirkungen auch auf die Erklärung zur Unternehmensführung | |
| 3 HGB-IFRS-Rechnungslegung | 6 |
| IDW aktualisiert Fachlichen Hinweis zu steuerlichen Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus | |
| 4 IFRS-Rechnungslegung | 7 |
| EU übernimmt die IASB-Verlautbarung „Auf die Coronavirus-Pandemie bezogene Mietkonzessionen nach dem 30. Juni 2021 (Änderung an IFRS 16)“ in europäisches Recht | |
| IASB veröffentlicht Exposure Draft ED/2021/8 <i>Erstanwendung von IFRS 17 und IFRS 9 – Vergleichsinformationen</i> | |
| IASB veröffentlicht Exposure Draft ED/2021/7 <i>Tochtergesellschaften ohne öffentliche Rechenschaftspflicht: Anhangangaben</i> | |
| 5 Veranstaltungen | 9 |
| 6 Veröffentlichungen | 12 |
| 7 Kontakte | 17 |



Konkretisierung der Berichtspflichten zu ökologisch nachhaltigen Aktivitäten: die delegierte Verordnung zu Artikel 8 der EU-Taxonomie-Verordnung

Hintergrund

Die EU-Taxonomie-Verordnung (EU-Tax-VO) ist die zentrale regulatorische Maßnahme im Rahmen des Aktionsplans „Sustainable Finance“. Sie trat am 12. Juli 2020 in Kraft. Kerninhalt ist ein Klassifikationschema zur rechtsverbindlichen Identifikation ökologisch nachhaltiger Aktivitäten.

Darauf aufbauend werden durch die EU-Tax-VO Berichtspflichten für Unternehmen zu ihren ökologisch nachhaltigen Aktivitäten definiert. Wir berichteten bereits in den [KPMG Accounting News Juni 2021](#) über die Kernanforderungen des Art. 8 der EU-Tax-VO und die neuen Berichtspflichten für Unternehmen.

Nicht-Finanzunternehmen im Anwendungsbereich der CSR-Richtlinie¹ sollen ab dem 1. Januar 2022 in der nichtfinanziellen Erklärung über den ökologisch nachhaltigen Anteil ihrer Umsatzerlöse, ihrer Investitionsausgaben (CapEx) und ihrer Betriebsausgaben (OpEx) im Jahr 2021 berichten (sogenannte Taxonomie-Quoten; Art. 8 Abs. 2 EU-Tax-VO).²

Delegierte Verordnung zu Artikel 8 der EU-Taxonomie-Verordnung

Umfang und Inhalt der Berichterstattung zur Taxonomie wurden bisher ausschließlich und abstrakt in Artikel 8 der EU-Taxonomie-Verordnung dargestellt. Art. 8 EU-Tax-VO enthält zudem bereits den Hinweis, dass Inhalt, Darstellung und Methoden der Berichterstattung in einem

folgenden delegierten Rechtsakt näher erläutert werden sollen.

In zwei delegierten Verordnungen wurden im Juni und Juli 2021 weiterführende, für die Umsetzung der Berichtspflichten bedeutsame Hinweise zu Art. 8 der EU-Tax-VO veröffentlicht.

In der delegierten Verordnung zu „Technischen Bewertungskriterien“ mit Anhang 1 und 2 (C(2021)2800) wird konkretisiert, unter welchen Bedingungen Aktivitäten als ökologisch nachhaltig im Sinne der EU-Tax-VO gelten. Diese Bewertungskriterien liegen bislang für zwei der sechs in der EU-Tax-VO definierten Umweltziele (hier: Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel) in Form der delegierten Verordnungen zu Art. 10 und 11 der EU-Tax-VO, veröffentlicht am 4. Juni 2021, vor. Für die folgenden Geschäftsjahre nach 2022 wird eine weitaus detailliertere Offenlegung von Taxonomie-Informationen für alle sechs Umweltziele verpflichtend werden.

Daneben enthält die delegierte Verordnung zu „Inhalt und Darstellung“ mit Anhang 1 bis 11 (C(2021)4987) Vorgaben zu Inhalt, Methodik und Darstellung der Taxonomie-Quoten gemäß Art. 8 EU-Tax-VO. Die finale Fassung wurde am 6. Juli 2021 verabschiedet. Die fünf Anhänge zum Rechtsakt enthalten klare Vorgaben der Berichterstattung für Nicht-Finanzunternehmen (Anhang 1 und 2), Vermögensverwalter (Anhang 3 und 4) sowie Kreditinstitute (Anhang 5).

Jens C. Laue



Partner, Head of ESG (Environmental, Social and Governance Services)
T +49 211 475-7901
jlaue@kpmg.com

In diesem Beitrag soll speziell auf die Anforderungen an Nicht-Finanzunternehmen eingegangen werden.

Die Anhänge unterscheiden grundsätzlich in Vorgaben zum Inhalt bzw. zur konkreten Berechnung der Key Performance Indicator (KPI) sowie zu notwendigen Offenlegungen der Methodik.

Vereinfachte Berichterstattung der Erstanwendung im Geschäftsjahr 2021 für die beiden Klimaziele

Für die ersten beiden klimabezogenen Umweltziele (Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel) enthält die delegierte Verordnung in Art. 10 für die Berichterstattung in 2022 für das Geschäftsjahr 2021 eine Reihe von Vereinfachungen. Insbesondere ist lediglich der Anteil der im Sinne von Art. 1 Nr. 5 der EU-Tax-VO-relevanten Aktivitäten bezogen auf Umsatzerlöse, Investitionen und Betriebsausgaben offenzulegen.

In einem ersten Schritt sind die ökologisch nachhaltigen Aktivitäten zu identifizieren und diejenigen Aktivitäten zu isolieren, für die die technischen Bewertungskriterien

¹ Künftig der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD), vergleiche hierzu [KPMG Accounting News Mai 2021](#).

² Zu einer kompakten Darstellung vergleiche auch „[Berichtspflichten über ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten der EU-Taxonomie-Verordnung](#)“ des DRSC.

gemäß der delegierten Verordnung bereits vorliegen (sogenannte Taxonomie-fähige Aktivitäten). Diese werden dann zur jeweiligen Gesamtsumme der Aktivitäten in Relation gesetzt und dieser Anteil entsprechend für die Kennzahlen Umsatzerlöse, Investitionen und Betriebsausgaben ausgewiesen.

Eine Überprüfung, ob die technischen Schwellenwerte für die Taxonomie-fähigen Aktivitäten erfüllt werden (sogenannte Taxonomie-konforme Aktivitäten), muss im ersten Berichtsjahr (ab dem 1. Januar 2022 für das Geschäftsjahr 2021) noch nicht erfolgen. Auch die Berichterstattung zu umfassenden qualitativen Angaben ist im Jahr der Erstanwendung zunächst eingeschränkt.

Eine analoge Regelung gilt dann im Bezug auf eine vereinfachte Berichterstattung für die weiteren vier Umweltziele mit einem Jahr Versatz für das Geschäftsjahr 2022.

Vollständige Berichterstattung für das Geschäftsjahr 2022 für die beiden Klimaziele

Für das Geschäftsjahr 2022 müssen die Offenlegungsvorschriften für die beiden Klimaziele in 2023 vollumfänglich umgesetzt werden. Hierzu werden in der delegierten Verordnung umfassende Erläuterungen gegeben, die im Folgenden trotz der Erstanwendung erst im Jahr 2023 (für das Geschäftsjahr 2022) dennoch in Grundzügen dargestellt werden sollen.

Guidance zu den offenzulegenden KPI

Für den Taxonomie-konformen Anteil der *Umsatzerlöse* verweist der Anhang im Zähler zunächst auf die Definition gemäß der EU-Tax-VO zur Taxonomie-Fähigkeit. Dies entspricht dem Vorgehen bei der vereinfachten Berichterstattung. Eine Erweiterung

erfährt die Bemessung dann jedoch durch das zusätzliche Heranziehen der delegierten Rechtsakte aus dem Juni 2020 zur Klassifizierung der Aktivitäten gemäß der technischen Schwellenwerte im Hinblick auf deren Taxonomie-Konformität. Der Nenner umfasst demzufolge sämtliche Umsatzerlöse des Unternehmens nach den International Accounting Standard (IAS) 1.82(a).

Bei den *Investitionen (CapEx)* soll der Zähler alle Investitionsausgaben enthalten, die entweder bereits mit Taxonomie-konformen Aktivitäten verbunden sind, Teil eines Plans zur zukünftigen Ausweitung Taxonomie-konformer Aktivitäten sind oder sich auf den Erwerb von (Dienst-)Leistungen aus Taxonomie-konformen Aktivitäten beziehen. Entsprechend bilden den Nenner auch hier sämtliche Zugänge an Sachanlagen und immateriellen Vermögenswerten vor Abschreibungen und Umbewertungen.

Ebenso sollen auch für die *Betriebsausgaben (OpEx)* im Zähler nur jene Betriebsausgaben ausgewiesen werden, die sich auf Vermögenswerte oder Prozesse beziehen, die mit Taxonomie-konformen Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind. Der Nenner soll sämtliche direkte, nicht aktivierte Ausgaben, die sich auf Forschung und Entwicklung, Gebäudesanierungsmaßnahmen, kurzfristiges Leasing, Wartung und Reparatur beziehen, sowie sämtliche andere direkten Ausgaben im Zusammenhang mit der täglichen Wartung von Vermögenswerten des Sachanlagevermögens durch das Unternehmen selbst oder Dritte enthalten.

Methoden der Berechnung sowie Erläuterungen

Zusätzlich zur konkreten Berechnung der KPI wird im delegierten Rechtsakt auch geregelt, welche zusätzlichen Angaben zu den relevanten KPI

zu machen sind. Zum einen muss die zugrunde liegende Rechnungslegungsmethode benannt werden. Hierzu zählen eine Beschreibung der vorgenommenen Zuordnung zu Zähler und Nenner bei der KPI-Berechnung, Verweise auf entsprechende Posten der sonstigen nichtfinanziellen Erklärung sowie eine Darstellung wesentlicher Veränderungen in der Ermittlung der KPI des Geschäftsjahres.

Darüber hinaus muss über die Einhaltung der Vorgaben der EU-Tax-VO ausführlich berichtet werden. Dies umfasst unter anderem die Beschreibung der Taxonomie-Fähigkeit der einzelnen Posten, deren Aufschlüsselung beispielsweise bei integrierten Produktionsanlagen oder die Erläuterung wesentlicher Veränderungen der KPI zum Vorjahr.

Meldebögen

Der delegierte Rechtsakt beinhaltet auch einen konkreten Meldebogen, der für die Offenlegung der Taxonomie-konformen Aktivitäten herangezogen werden soll. In dem Meldebogen werden – jeweils getrennt für Umsatzerlöse, Investitionen und Betriebsausgaben – strukturiert unter anderem sowohl die tatsächlichen Werte als auch die Einhaltung der Kriterien für einen wesentlichen Beitrag und Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen entlang der sechs Umweltziele erhoben.

Zusammenfassung

Mit den vorgelegten delegierten Rechtsakten schließt die EU methodologisch die Lücke, die sich aus der bisher nur grundlegenden Verpflichtung zur Offenlegung Taxonomie-konformer Aktivitäten sowie der dazu heranzuziehenden Schwellenwerte im Hinblick auf Inhalte, Methoden und Erläuterungen ergeben haben. In der Praxis der Umsetzung der EU-Tax-VO-Anforderungen zeigt sich, dass sich naturgemäß viele

Detailfragen bei der Umsetzung ergeben. Die Verordnung kann aufgrund der aggregierten Vorgaben viele Unsicherheiten in der konkreten Anwendung der Vorschriften nicht adressieren. Es ist zu erwarten, dass sich aus der praktischen Umsetzung in den Unternehmen und ergänzen-

der fachlicher Kommentierung der Vorschriften zukünftig Vergleichbarkeit und Durchführung der Berichterstattung verbessern werden. Auch durch die im Rahmen der Umsetzung der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) zu erwartende Ausweitung der Berichts-

pflicht auf Unternehmen auch jenseits der Kapitalmärkte ist es den Unternehmen dringend angeraten, sich mit den Anforderungen der Taxonomie im Zusammenspiel aus Verordnung und delegierten Rechtsakten zu beschäftigen.

FüPoG II tritt in Kraft – Auswirkungen auch auf die Erklärung zur Unternehmensführung

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Ergänzung und Änderung der Regelungen für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst (Zweites Führungspositionen-Gesetz – FüPoG II) am 12. August 2021 gelten weitere Vorgaben für mehr Geschlechtergerechtigkeit in den Führungspositionen im privaten und im öffentlichen Sektor.

Die gesellschaftsrechtlichen Neuregelungen betreffen unter anderem:

- Unternehmen, die börsennotiert und zugleich mitbestimmt sind, sind verpflichtet, mindestens eine Frau und mindestens einen Mann in den Vorstand zu berufen, wenn der Vorstand aus mehr als drei Personen besteht (sogenannte „Vorstandsquote“); § 76 Abs. 3a AktG

- Unternehmen, die börsennotiert oder mitbestimmt sind, sind verpflichtet, Zielgrößen für den Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands ausführlich zu begründen, wenn sie mit Null festgelegt werden; § 76 Abs. 4 AktG

Die geänderten handelsrechtlichen Berichtspflichten in der Erklärung zur Unternehmensführung reflektieren diese gesellschaftsrechtlichen Änderungen (§ 289 f. Abs. 2 Nr. 4 bis 5a, Abs. 4 HGB). So sind beispielsweise die Begründungen für eine Zielgröße von Null auch in der Erklärung zur Unternehmensführung anzugeben.

Darüber hinaus wurden die Sanktionen bei Verletzung der Berichtspflichten verschärft. Bei Verstößen drohen nun empfindliche Bußgelder (§ 334 Abs. 1 HGB).

Die handelsrechtlichen Regelungen gelten bereits für Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2020 begonnen haben.

Das Gesetz kann unter folgendem [Link](#) abgerufen werden.

IDW aktualisiert Fachlichen Hinweis zu steuerlichen Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus

Das IDW hat den Fachlichen Hinweis *Überblick über steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus* am 27. Juli 2021 aktualisiert.

Die aktualisierte Fassung berücksichtigt nun die bis zum 26. Juli 2021 verabschiedeten steuerlichen Hilfsmaßnahmen der Bundesregierung und die bis zum vorstehenden Datum veröffentlichten BMF-Schreiben. Zudem wurden die Links zu den

Corona-Informationsseiten der Bundes- und Landesbehörden aktualisiert.

Daneben wurde der Fachliche Hinweis um Ausführungen zu folgenden Themen ergänzt:

- Auswirkung der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht auf die Zulässigkeit von Teilwertabschreibungen auf Forderungen zum Bilanzstichtag

- Auswirkungen eines Insolvenzverfahrens auf die umsatzsteuerliche Organschaft
- Übernahme von Kosten für COVID-19-Tests durch den Arbeitgeber
- Umsatzsteuerbefreiung der Abnahme von Corona-Schnelltests

Der Fachliche Hinweis ist unter folgendem [Link](#) abrufbar.

EU übernimmt die IASB-Verlautbarung „Auf die Coronavirus-Pandemie bezogene Mietkonzessionen nach dem 30. Juni 2021 (Änderung an IFRS 16)“ in europäisches Recht

Die Verordnung der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1126/2008 betreffend die Übernahme bestimmter internationaler Rechnungslegungsstandards gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates wurde am 30. August 2021 im [Amtsblatt](#) der Europäischen Union veröffentlicht.

Durch die nunmehr in EU-Recht übernommenen Änderungen an IFRS 16 wird der Anwendungszeitraum der Änderung vom Mai 2020, mit der Leasingnehmern eine Befreiung von der Beurteilung gewährt wird, ob eine auf die Coronavirus-Pandemie bezogene Mietkonzession eine Leasingmodifikation ist, um ein Jahr verlängert. Über einzelne

Aspekte der Verlautbarung hatten wir in [Ausgabe 13/2021 der Express Accounting News](#) berichtet.

Die Änderungen sind für Berichtsperioden, die am oder nach dem 1. April 2021 begonnen haben, anzuwenden, wobei eine frühere Anwendung zulässig ist.

IASB veröffentlicht Exposure Draft ED/2021/8 Erstanwendung von IFRS 17 und IFRS 9 – Vergleichsinformationen

Das IASB hat am 28. Juli 2021 den bereits angekündigten Exposure Draft *Initial Application of IFRS 17 and IFRS 9 – Comparative Information* veröffentlicht. Vorgeschlagen wird darin eine geringfügige Änderung an IFRS 17 („narrow scope amendment“), um die Vergleichsinformationen zu den Finanzinstrumenten im Jahr vor der erstmaligen Anwendung des IFRS 17, das heißt für das Jahr 2022, aussagekräftiger zu machen, da bei der Erstanwendung von IFRS 9 keine rückwirkende Anwendung notwendig ist und damit gegebenenfalls die Vergleichsbasis für die Kapitalanlagen fehlt.

Vorgeschlagen wird ein sogenannter „classification overlay approach“, der angewendet werden kann, wenn bei der gleichzeitigen Erstanwendung von IFRS 17 und IFRS 9 im Hinblick auf die Vergleichsinformationen des IFRS 9 im Jahr 2022 kein „restatement“ eines finanziellen Vermögenswertes erfolgt. Dies ist entweder der Fall, wenn ein Unter-

nehmen sich dagegen entschieden hat, ein Restatement für vorhergehende Perioden vorzunehmen, oder für den Fall, dass ein Unternehmen sich prinzipiell für das Restatement von Vergleichsperioden entschieden hat, aber finanzielle Vermögenswerte im Laufe des Jahres 2022 abgehen. Der Classification Overlay Approach darf nicht auf finanzielle Vermögenswerte angewendet werden, die nicht mit nach IFRS 17 zu bilanzierenden (Versicherungs-) Verträgen in Verbindung stehen.

Bei Anwendung des Classification Overlay Approach soll für die Frage der Klassifizierung in die Kategorien des IFRS 9 der jeweils zum Übergangszeitpunkt aktuelle Informationsstand dazu genutzt werden, wie das Unternehmen seine finanziellen Vermögenswerte bei der Erstanwendung des IFRS 9 zu klassifizieren plant (zum Beispiel anhand von im Rahmen der Vorbereitung auf die Erstanwendung getroffenen vorläufigen Einschätzungen). Die Offenle-

gung der Vergleichsinformationen soll grundsätzlich so erfolgen, als wären die Klassifizierungs- und Bewertungsvorschriften des IFRS 9 bereits in der Vergleichsperiode angewendet worden, mit Ausnahme der Impairmentregeln. Unterschiedsbeträge zwischen dem vorherigen Buchwert eines finanziellen Vermögenswertes und dem sich aufgrund des Classification Overlay Approach ergebenden Betrags sind im Eigenkapital zu erfassen.

Bei Erstanwendung des IFRS 9 zum 1. Januar 2023 sind die nach IFRS 9 geltenden Übergangsvorschriften anzuwenden, unabhängig davon, ob der Classification Overlay Approach angewendet wurde oder nicht.

Stellungnahmen sind bis zum 27. September 2021 möglich.

Den Entwurf können Sie [hier](#) herunterladen.

IASB veröffentlicht Exposure Draft ED/2021/7 Tochtergesellschaften ohne öffentliche Rechenschaftspflicht: Anhangangaben

Der IASB hat am 26. Juli 2021 einen Entwurf *Subsidiaries without Public Accountability: Disclosures* herausgegeben. Er soll bestimmten Tochtergesellschaften die Aufstellung eines IFRS-Abschlusses mit reduzierten Angabepflichten ermöglichen.

Der vorgeschlagene Standard kann optional angewendet werden auf den Konzernabschluss, den Einzelabschluss und/oder den separaten Abschluss von Tochtergesellschaften („subsidiary“) im Sinne des IFRS 10.A, die keine öffentliche Rechenschaftspflicht haben („without public accountability“) und die Tochterunternehmen eines obersten oder zwischengeschalteten Mutterunternehmens sind, das einen der Öffentlichkeit zugänglichen

Konzernabschluss nach IFRS erstellt. Öffentliche Rechenschaftspflicht in diesem Sinne haben alle Unternehmen, deren Eigenkapital- oder Schuldinstrumente an einem öffentlichen Markt gehandelt werden oder die im Prozess sind, solche Instrumente zu emittieren und solche Unternehmen, die geschäftsmäßig treuhänderisch Vermögen verwalten (wie beispielsweise die meisten Banken und Versicherungen).

Der Standardentwurf legt in den Textziffern 22 bis 213 für jeden IFRS-Standard den Umfang der reduzierten Anhangangaben fest.

Die Angabepflichten der folgenden IFRS-Standards bleiben dagegen anwendbar:

- IFRS 8 *Geschäftssegmente*
- IFRS 17 *Versicherungsverträge*
- IAS 33 *Ergebnis je Aktie*

Der Standardentwurf enthält kein konkretes Datum des Inkrafttretens. Stattdessen wird vorgeschlagen, dass ein Unternehmen den neuen Standard für Berichtsperioden anwenden kann, die am oder nach einem bestimmten Datum beginnen (18 bis 24 Monate nach der Veröffentlichung des finalen Standards). Eine frühere Anwendung soll zulässig sein.

Stellungnahmen werden bis zum 31. Januar 2022 erbeten.

Den Entwurf können Sie [hier](#) herunterladen.

TERMIN/
VERANSTALTUNGSORT

Webcast Live:
16. September 2021,
10.00–16.00 Uhr

Webcast Live: Aktuelle Bilanzierungs- und Steuerfragen für Versicherungen

Auch in diesem Jahr informieren wir Sie – wegen der fortdauernden COVID-19-Situation wieder im Rahmen eines Webcasts – über Fragen zur Aufstellung und Prüfung der Jahres- und Konzernabschlüsse sowie Solvabilitätsübersichten zum 31. Dezember, aktuellen Steuerthemen und regulatorischen Entwicklungen und Anforderungen, insbesondere zu Nachhaltigkeit und Solvency II.

Im Webcast Live stellen wir Ihnen die wichtigen Änderungen vor und geben konkrete Handlungsempfehlungen. Dabei können Sie sich, je nach Interesse, in alle angebotenen Themenblöcke einwählen.

Zielgruppe

Wir richten uns mit dieser Veranstaltung an die Leitungen sowie Fachspezialistinnen und -spezialisten aus den Bereichen Steuern und Rechnungswesen von Versicherungen.

Ihre Ansprechpartnerin

Michaela Terstesse
T 0221 2073-6058
mterstesse@kpmg.com

Teilnahmegebühr

Die Teilnahme an dem Webcast ist kostenfrei. Bitte beachten Sie, dass Sie sich in das deutsche Festnetz einwählen müssen, wofür Gebühren anfallen können.

Anmeldung

Für Ihre Anmeldung registrieren Sie sich bitte direkt auf der Plattform [GoToWebinar](#). Sie erhalten dann eine automatisch generierte Anmeldebestätigung inklusive des Zugangslinks zum Webcast.

Bitte stellen Sie vor Annahme unserer Einladung sicher, dass Ihre Teilnahme in Übereinstimmung mit den für Sie geltenden internen Compliance-Vorschriften Ihres Unternehmens/Ihrer Gesellschaft erfolgt.

TERMIN/ VERANSTALTUNGSORT

**Webcast Live:
20. September 2021,
15.00–16.30 Uhr**

Webcast Live: Rückdeckungsversicherungen – die neue handelsrechtliche Bilanzierung

Das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. hat am 30. April 2021 einen neuen Rechnungshinweis verabschiedet. Er wird die handelsrechtliche Bilanzierung von Ansprüchen aus Rückdeckungsversicherungen und die zugehörigen Pensionsverpflichtungen erheblich verändern.

Künftig sind, über die bisherigen Regelungen zu wertpapiergebundenen Zusagen hinaus, alle gemeinsamen Zahlungsströme aus Rückdeckungsversicherung und Versorgungszusage gleich zu bewerten. Der aktivierte Anspruch und die passivierte Pensionsrückstellung dürfen dann nur noch bei einer echten Über- oder Unterversicherung auseinanderfallen. Dies wird sich deutlich auf die Handelsbilanz der Arbeitgeber, die Rückdeckungsversicherungen einsetzen, auswirken. Die Regelung muss spätestens für Stichtage ab dem 31. Dezember 2022 angewendet werden.

In unserem KPMG-Webcast Live geben Ihnen unsere Expertinnen und Experten einen Überblick, wie sich die Neuerungen auf die Bilanzierung auswirken. Zudem beleuchten wir, welche Handlungsoptionen sich für Unternehmen ergeben.

Zielgruppe

Der Webcast richtet sich branchenübergreifend an CFOs, Leiterinnen und Leiter sowie Fachspezialistinnen und -spezialisten aus den Bereichen Finance und Rechnungswesen.

Ihre Ansprechpartnerin

Birte Esser
T 030 2068-4872
besser1@kpmg.com

Teilnahmegebühr

Die Teilnahme am Webcast ist kostenfrei. Bitte beachten Sie, dass Sie sich unter Umständen in das deutsche Festnetz einwählen müssen, wofür Gebühren anfallen können.

Anmeldung

Für Ihre Anmeldung registrieren Sie sich bitte direkt auf der Plattform [GoToWebinar](#). Bei der Online-Anmeldung erhalten Sie eine automatisch generierte Anmeldebestätigung inklusive des Zugangslinks zum Webcast.

Bitte stellen Sie vor Annahme unserer Einladung sicher, dass Ihre Teilnahme in Übereinstimmung mit den für Sie geltenden internen Compliance-Vorschriften Ihres Unternehmens/Ihrer Gesellschaft erfolgt.

TERMINE/ VERANSTALTUNGSORTE

Virtuelle Schulung an mehreren Terminen: 17. September 2021–10. Dezember 2021, 9.00–13.00 Uhr

Die Schulung besteht aus vier Modulen und wird inhaltsgleich im September 2021 sowie im November/Dezember 2021 durchgeführt.

Bitte beachten Sie, dass die Schulung nur komplett mit allen vier Modulen buchbar ist.

Sollten Sie einen Termin Ihrer Schulungsreihe nicht wahrnehmen können, können Sie das inhaltsgleiche Modul der zweiten Schulungsreihe buchen.

Schulungsreihe September 2021, jeweils 9.00–13.00 Uhr

- Modul 2 „IKS-Methodik anhand des Regelkreislaufs“ am 17. September 2021
- Modul 3 „IDW PS 982 und IKS für die Nachhaltigkeitsberichterstattung“ am 24. September 2021
- Modul 4 „IKS-Digitalisierung“ am 30. September 2021

Schulungsreihe November–Dezember 2021, jeweils 9.00–13.00 Uhr

- Modul 1 „IKS-Grundlagen“ am 19. November 2021
- Modul 2 „IKS-Methodik anhand des Regelkreislaufs“ am 26. November 2021
- Modul 3 „IDW PS 982 und IKS für die Nachhaltigkeitsberichterstattung“ am 3. Dezember 2021
- Modul 4 „IKS-Digitalisierung“ am 10. Dezember 2021

Wie funktionieren Interne Kontrollsysteme heute? Modulbasierte Schulungsreihe

Vor dem Hintergrund stetig steigender regulatorischer Anforderungen und Aufgaben gewinnen Interne Kontrollsysteme (IKS) in Unternehmen weiter an Bedeutung. Deshalb bieten wir Ihnen unsere interaktive Schulungsreihe für das Themengebiet Interne Kontrollsysteme an. Das Seminar richtet sich vor allem an Mitarbeitende, die bereits grundlegend mit Internen Kontrollsystemen vertraut sind oder gerade dabei sind, ein Internes Kontrollsystem im Unternehmen aufzubauen bzw. zu modernisieren.

In den vier Modulen dieses Seminars erlernen Sie durch unseren praxisnahen und agilen Schulungsansatz den operativen Aufbau und die Weiterentwicklung eines Internen Kontrollsystems. Im Rahmen unseres Seminars vermitteln wir Ihnen die folgenden Inhalte:

- Einführung in die Corporate Governance und das Zusammenspiel zwischen Risikomanagement, Compliance, IKS und Interner Revision
- Erklärung der methodischen Vorgehensweise bei dem Aufbau und der Ausgestaltung eines IKS
- Erarbeitung der einzelnen IKS-Phasen des Regelkreislaufs (Scoping, Dokumentation, Beurteilung von Kontrollen und Berichterstattung)
- Dokumentation von Prozessen, Risiken und Kontrollen
- Einsicht in die praxisnahe Implementierung und Aufbau sowie das Management eines schlanken und wirksamen IKS
- IKS im Kontext der Nachhaltigkeitsberichterstattung
- Eindrücke in die Prüfung des IKS gemäß dem IDW PS 982
- Interne Einblick in aktuelle digitale Entwicklungen im Bereich IKS

Betreuung nach der Schulung

Im Rahmen von vier Follow-up Calls können Sie im Anschluss an die Schulung Ihre Fragen zur Umsetzung der Schulungsinhalte mit uns diskutieren.

Zielgruppe

Governance-Verantwortliche in Unternehmen (Risikomanagement, Compliance, Interne Revision und Internes Kontrollsystem), Finanz- und Controlling-Verantwortliche

Ihre Ansprechpartnerin

Silvia Ulitzsch
T 030 2068-1244
sulitzsch@kpmg.com

Teilnahmegebühr

Die Teilnahmegebühr für die virtuelle Schulung (vier Module) beträgt pro Person 1.000 Euro zzgl. USt. Bitte beachten Sie die Begrenzung auf 20 Personen je Modul.

Anmeldung

Bitte registrieren Sie sich online [hier](#). Nach Erreichen der Mindeststärke erhalten Sie eine gesonderte Anmeldebestätigung. Die Schulung findet virtuell in Microsoft Teams statt. Nehmen Sie bitte Kontakt zu uns auf, wenn Microsoft Teams in Ihrem Unternehmen nicht ermöglicht wird.

Bitte stellen Sie vor Annahme unserer Einladung sicher, dass Ihre Teilnahme in Übereinstimmung mit den für Sie gegebenenfalls geltenden internen Compliance-Vorschriften Ihres Unternehmens/Ihrer Gesellschaft erfolgt.

Alle Seminare und Aktuelles zu den Veranstaltungen finden Sie [hier](#). Auch Anmeldungen sind dort online möglich – schnell und unkompliziert.

An dieser Stelle informieren wir Sie regelmäßig über aktuelle KPMG-Publikationen auf dem Gebiet der handelsrechtlichen und internationalen Rechnungslegung.

Wegweiser zur Dokumentation von Bilanzierungsentscheidungen

Noch nie waren Aufsichtsbehörden und die Öffentlichkeit so stark auf Unternehmensabschlüsse fokussiert wie heute. Ein Jahresabschluss enthält eine Vielzahl komplexer Schätzungen und Ermessensentscheidungen des Managements, die im Rahmen der Abschlussprüfung und gegebenenfalls bei einem Enforcement hinterfragt werden. Gerade vor dem Hintergrund, dass die Bilanzierung einiger Unternehmen jüngst in der Presse kontrovers diskutiert wurde, wird deutlich, wie wichtig die Dokumentation solcher Entscheidungen als Nachweis bzw. Entlastung für die Unternehmen selbst sein kann. Bereiten Sie sich auf eine verstärkte Nachfrage und Überprüfung vor, indem Sie Ihre Überlegungen im Hinblick auf Schätzungen und Ermessens- sowie Bilanzierungsentscheidungen gut dokumentieren. In unserer Publikation *Wegweiser zur Dokumentation von Bilanzierungsentscheidungen* beschreiben wir konkrete Dokumentationsanforderungen sowie die damit verbundene Governance und zeigen anhand von Beispielen, wann und wo eine umfassende Dokumentation besonders wichtig ist.



Vor Kurzem in Fachzeitschriften erschienen:

| | | |
|---|-------------------------------------|---|
| Agile Softwareprogrammierung nach IAS 38 – Grundlagen und Anwendungsbeispiel zu den Möglichkeiten und Grenzen der Aktivierung von selbst erstellten immateriellen Vermögenswerten | KoR 07–08/2021 Seiten 336–344 | Prof. Dr. Hanne Böckem, Stefanie Jordan |
| Kongruente Bewertung von Rückdeckungsversicherungen und Pensionsrückstellungen nach IDW RH FAB 1.021 | WPg 15/2021 Seite 937 | Dr. Niels-Frithjof Henckel, Andreas Johannleweling, Michael Peun, Dr. Norbert Roß, Nina Schäfer |
| Anforderungen an die Unternehmen beim neuen Enforcement-Verfahren nach dem FISG | BB 31/2021 Seite 1838 | Olaf Haegler |

Links zu nationalen KPMG-Veröffentlichungen:

[Das neue Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz \(FISG\)](#)

Am 20. Mai 2021 hat der Bundestag das Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz (FISG) in der Fassung der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses verabschiedet. Wichtigstes Ziel ist es, die Bilanzkontrolle zu verbessern. Das Gesetz wurde im Juni im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und enthält Neuerungen in drei Bereichen: Corporate Governance, Abschlussprüfung und Enforcement-Verfahren. Erfahren Sie, was jetzt für Sie wichtig ist und worauf Sie achten sollten.

Links zu internationalen KPMG-Veröffentlichungen:

[Time to reverse impairment losses on non-financial assets?](#)

IAS 36 *Impairment of Assets* requires a company to assess at the end of each reporting period (annual or interim) whether triggers of impairment reversal exist. As the COVID-19 pandemic continues to evolve, some companies have successfully changed their business models to adapt, and for some the level of uncertainty and risk arising from the pandemic has decreased significantly. This may indicate that an impairment loss recognised in a previous period may no longer exist or may have decreased. Read our article on reversing such impairment losses in the new "Emerging issues and challenges" section of our updated *COVID-19 Financial Reporting Resource Centre*.

[Simplifying subsidiaries' reporting](#)

Reducing disclosures for qualifying subsidiaries

To simplify the financial reporting for qualifying subsidiaries in a group, the International Accounting Standards Board is proposing a new standard to allow qualifying subsidiaries to apply IFRS Standards but with reduced disclosures. These disclosures would be similar to those in the IFRS for SMEs standard.

A subsidiary could apply the proposed new standard voluntarily in its consolidated, separate or individual financial statements provided that, at the reporting date:

- it is a subsidiary;
- it has no public accountability; and
- its parent prepares consolidated financial statements under IFRS Standards.

Read our article to find out more.

[Climate change – Financial reporting resource centre launches](#)

We're delighted to announce the launch of our Climate change financial reporting resource centre.

All companies are facing climate-related risks and opportunities and are making strategic decisions in response. The risks arising from transition to a lower-carbon economy may already be affecting your operations.

The resource centre can help you to identify the potential financial statement impacts. It also provides guidance to help you consider how to provide clear financial statement disclosures of the significant judgements and estimates that could be materially impacted by climate-related risk. Even if you think climate-related risk has minimal financial statement impact on your company today, this may change quickly as a result of regulation, strategic decisions or shifts in climate patterns. And the decisions you make could affect your assets and liabilities, or you may need new financing or even a capital injection to fund the transition to new strategies.

The site will be evergreen, so please take a look and bookmark it today.

Links zu internationalen KPMG-Veröffentlichungen:

[Economic benefits from use of wind farms](#)

At its June meeting, the IFRS Interpretations Committee looked at a contract between a customer and a wind farm operator that fixes electricity prices and transfers renewable energy credits. The Committee concluded that the customer does not receive substantially all of the economic benefits from use of the wind farm – and therefore there is no lease. It agreed to publish a tentative agenda decision.

In our latest IFRS Today video, Brian O'Donovan examines the implications for companies entering into arrangements like this.

The Committee also discussed how banks account for certain lending operations of the European Central Bank, the selling costs to be considered when determining the net realisable value of inventory, and specific financial statement issues arising when a company is no longer a going concern.

[Progress in new transition option for IFRS 17](#)

Classification overlay aims to alleviate accounting mismatches

When transitioning to IFRS 17 *Insurance Contracts* and IFRS 9 *Financial Instruments*, significant accounting mismatches may arise between financial assets and insurance contract liabilities in the comparative information.

The International Accounting Standards Board is proposing a narrow-scope amendment to IFRS 17 to alleviate the potential mismatches. This would provide an option to present comparative information about financial assets on a basis that is more consistent with how IFRS 9 will be applied in future reporting periods using a classification overlay approach, without unnecessarily disturbing the implementation processes for both IFRS 17 and IFRS 9. The Board will shortly publish an exposure draft with a 60-day comment period.

[Cloud implementation costs](#)

New guide for implementation costs incurred in a cloud service contract

Customers in cloud computing arrangements often incur up-front costs to implement the software. Companies need to determine whether to capitalise or expense these implementation costs. This depends on whether the customer has a software asset or a service contract.

The IFRS Interpretations Committee's March 2021 agenda decision clarifies how to account for implementation costs incurred in a cloud service contract. Some companies may need to change their current accounting policy and could also see an impact in their income statement.

Our Cloud implementation costs guide will help you apply the Committee's decision and includes a framework for analysing these costs and illustrative examples.

Links zu internationalen KPMG-Veröffentlichungen:

[Classification of debt – IAS 1 amendments may be deferred](#)

Board revisits amendments on classifying liabilities as current or non-current

Further amendments to IAS 1 Presentation of Financial Statements and a deferral of the effective date of the amendments published in 2020 are being considered by the International Accounting Standards Board.

The amendments, published in January 2020, aim to promote consistency in application and clarify the requirements on determining if a liability is current or non-current. However, the application of the 2020 amendments to debt with future conditions (e.g. a financial covenant) raised additional questions – in particular, around the new requirement for a hypothetical test of compliance at the reporting date.

Following feedback, the Board tentatively decided to amend IAS 1 and to defer the effective date of the 2020 amendments to no earlier than 1 January 2024. An exposure draft is expected in Q4 2021.

In view of this, companies should carefully consider if early adoption of the 2020 amendments is appropriate.

Read our article and look out for the exposure draft later this year.

[M&A – Partnering with others](#)

Merger and acquisition (M&A) activity continues to rise as the world begins its recovery from the COVID-19 pandemic and businesses deal with the impacts of climate change.

In our previous two podcasts in the series we spoke about buying a business and selling businesses. But that may just be a step too far for you – you may simply want to partner with others. If that's the case, figuring out what type of transaction you have entered into can be tricky. The accounting really depends on whether you are jointly controlling a business, you're buying a share in another company or simply bringing in investors by issuing shares of one of your companies.

In this podcast, Andrea Schriber and Tara Smith discuss these scenarios. In particular, they look at which accounting standard you need to apply to these different transactions, and also the accounting considerations for these different types of arrangement.

[Moving to hybrid working – Is your leased office space impaired?](#)

Plans or decisions to vacate or sub-let office space may have accounting consequences

The COVID-19 pandemic has changed working practices, driving an increase in home- and hybrid-working models. Some tenants are looking to either exit or renegotiate their real estate leases.

Changes in the expected use of office space could have significant accounting consequences. Companies need to assess the potential impacts on their financial reporting now, because a decision to vacate or sub-let property is a potential indicator of impairment.

Read our guide to see the ten key questions that can help with this assessment.

[Climate change and your financial statements](#)

What are the impacts of climate-related risks and opportunities?

All companies are facing climate-related risks and opportunities – and are making strategic decisions in response.

To complement the launch of our *Climate change financial reporting resource centre*, Reinhard Dotzlaw asks the authors of its first articles to each give an insight into how these climate-related risks and strategic decisions could impact financial statements – and KPIs. Listen to our podcast.

Links zu internationalen KPMG-Veröffentlichungen:

[Do green loans meet the SPPI criterion?](#)

Generally, green loans have (a) feature(s) that adjusts their contractual cash flows (interest) when a borrower meets certain contractually specified environmental, social and governance (ESG) targets. For example, the contractual interest rate is reduced if the borrower meets specific targets for reducing carbon emissions or increased if the borrower does not meet those targets. These sustainability-linked adjustments to contractual cash flows generally give a borrower incentive to contribute to the development of green projects and minimise his negative impact on the environment. However, when a lender assesses the classification of green loans, a question arises over whether such sustainability-linked adjustments to contractual cash flows are consistent with the SPPI criterion – i.e. whether the contractual terms of the financial assets give rise on specified dates to cash flows that are solely payments of principal and interest (SPPI) on the principal amount outstanding.

Lenders will need to assess whether green loans with sustainability-linked features that adjust the contractual interest rates meet the SPPI criterion under the financial instruments standard, IFRS 9.

[Insurers – Further guidance for audit committees on applying IFRS 17](#)

IFRS 17 *Insurance Contracts* becomes effective on 1 January 2023. Audit committees need to be active now if they are to provide the strong governance needed to help ensure a robust implementation.

As part of their oversight role during the adoption of IFRS 17, insurers' audit committees need to assess and monitor the effectiveness of their external auditors' response to the risks of material misstatements – particularly the auditors' approach to auditing estimates and associated judgements made in the application of the standard.

The Global Public Policy Committee (GPPC) – which comprises representatives from the six largest global accounting networks BDO, Deloitte, EY, Grant Thornton, KPMG and PwC – has published a paper to help audit committees evaluate the effectiveness of their auditors' approach.

7 Kontakte

Für weitere Informationen oder Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Sprechen Sie uns an.

REGION NORD



Andreas Modder
T +49 511 8509-5254
amodder@kpmg.com

REGION OST



Tobias Nohlen
T +49 30 2068-2362
tnohlen@kpmg.com

REGION WEST

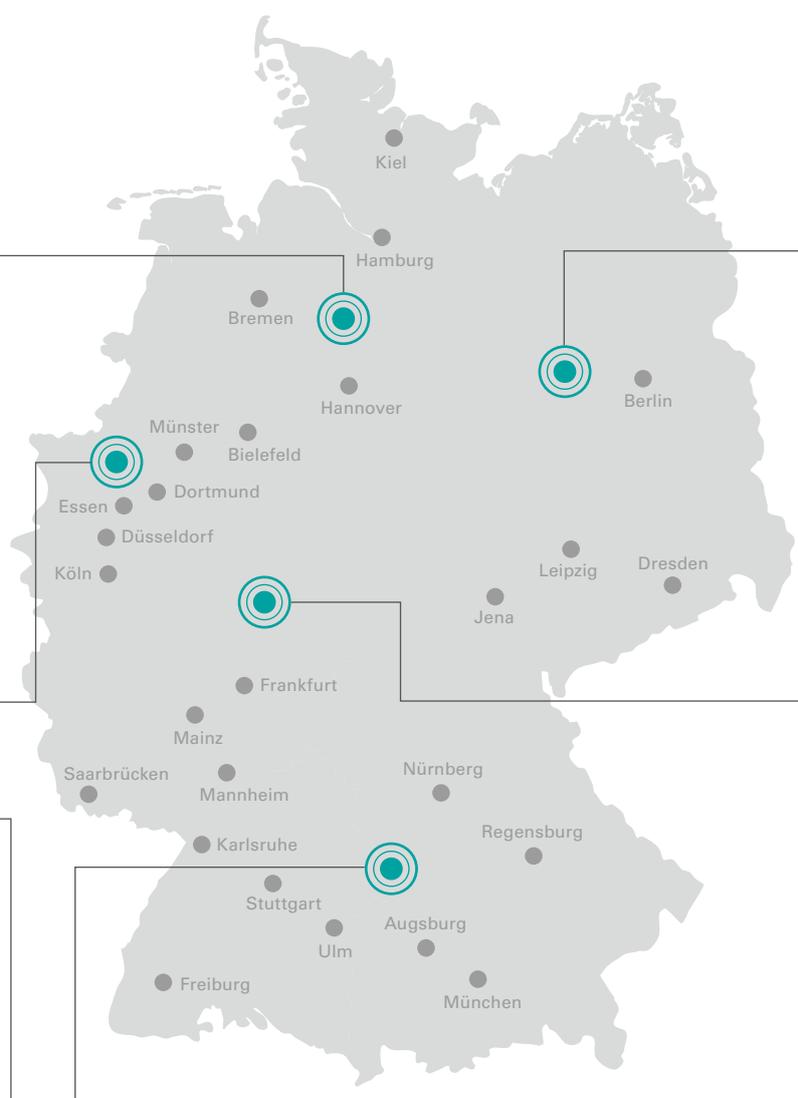


Ralf Pfennig
T +49 221 2073-5189
ralfpfennig@kpmg.com

REGION MITTE



Manuel Rothenburger
T +49 69 9587-4789
mrothenburger@kpmg.com



REGION SÜD/SÜDWEST



Johann Schnabel
T +49 89 9282-4634
jschnabel@kpmg.com

DEPARTMENT OF PROFESSIONAL PRACTICE



Christian Zeitler
T +49 30 2068-4711
czeitler@kpmg.com



Dr. Markus Fuchs
T +49 30 2068-2992
markusfuchs@kpmg.com



Volker Specht
T +49 30 2068-2366
vspecht@kpmg.com



Prof. Dr. Hanne Böckem
T +49 30 2068-4829
hboeckem@kpmg.com



Timo Pütz
T +49 30 2068-3450
tpuetz@kpmg.com



Ingo Rahe
T +49 30 2068-4892
irahe@kpmg.com

Impressum

Herausgeber

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Klingelhöferstraße 18
10785 Berlin

Redaktion

Prof. Dr. Hanne Böckem (V. i. S. d. P.)

Department of Professional Practice
T +49 30 2068-4829

Abonnement

Den Newsletter „Accounting News“ von KPMG können Sie unter www.kpmg.de/accountingnews herunterladen oder abonnieren. Beide Bezugsmöglichkeiten sind für Sie kostenlos.

www.kpmg.de

www.kpmg.de/socialmedia



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

© 2021 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind Marken, die die unabhängigen Mitgliedsfirmen der globalen KPMG-Organisation unter Lizenz verwenden.